

Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Ilmenau

vom 01. September 2003

auf der Grundlage der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 14. April. 1998, § 19 in Verbindung mit §§ 12 und 13, zuletzt geändert am 1. März 2002 (GVBl. S. 161), in Verbindung mit dem Thüringer Kommunalwahlgesetz (ThürKWG) vom 16. August 1993, §§ 34 und 35, zuletzt geändert am 25. März 1994 (GVBl. S. 358) hat der Stadtrat der Stadt Ilmenau in seiner Sitzung am 15.08.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Personen, die zu allgemeinen Wahlen in der Stadt Ilmenau

- in den Wahlvorständen der Wahl-/Stimmbezirke der Stadt tätig sind,
- zu Mitgliedern in den Gemeindewahlausschuss berufen werden,

erhalten für diese ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung entsprechend Anlage. Diese Anlage ist Bestandteil der Wahlhelferentschädigungssatzung.

(2) Bedienstete der Stadt Ilmenau erhalten für ihren Einsatz im Wahlvorstand Freizeitausgleich entsprechend Anlage, der spätestens bis zum Ende des Folgemonats abzugelten ist.

§ 2

Daneben werden folgende Ersatzleistungen für die Auszahlung an Arbeitstagen (bei Unterbrechung der Ergebnisermittlung und Fortführung am nächsten Tag) gewährt:

(1) Selbständig Tätige erhalten für das ihnen entstandene Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag in Höhe von 40,00 EUR.

(2) Personen, die keinen Anspruch auf Fortzahlung des Arbeitsentgeltes nach § 35 (1) Thüringer Kommunalwahlgesetz haben, erhalten einen Pauschalbetrag von 40,00 EUR.

§ 3

(1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Ilmenau vom 17.05.1999 und die Erste Änderung zur Wahlhelferentschädigungssatzung der Stadt Ilmenau vom 20.11.2001 außer Kraft.

Stadt Ilmenau

G.-M. Seeber
Oberbürgermeister

Ilmenau, 01. September 2003

Anlage zur Wahlhelferentschädigungssatzung vom 01. September 2003

Funktion	Gremium	Personal	Aufwandsentschädigung/ Freizeitausgleich
Mitglieder des Gemeindevwahlausschusses erhalten 5,00 EUR/Sitzung.			
Wahlvorsteher des Wahlvorstandes	Wahl-/Stimmbezirk	berufene Bürger	50,00 EUR
		Bedienstete der Stadt	8 Stunden
	Briefwahlbezirk	berufene Bürger	50,00 EUR
		Bedienstete der Stadt	6 Stunden
Mitglieder des Wahlvorstandes	Wahl-/Stimmbezirk	berufene Bürger	40,00 EUR
		Bedienstete der Stadt	8 Stunden
	Briefwahlbezirk	berufene Bürger	30,00 EUR
		Bedienstete der Stadt	6 Stunden
Jeder Wahlvorstand erhält ein Erfrischungsgeld in Höhe von 25,00 EUR.			

Verstöße i.S. der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Abs. 4 ThürKO.